

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923**

101 (2.5.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 18

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 18

Wesung: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 30 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 300 Mark zuzüglich Porto, dem Verlage

Karlsruhe i. B., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

2. Mai 1923

## Regelung der örtlichen Sonderzulage.

Die Erhöhung der örtlichen Sonderzulage im besetzten und Einbruchgebiet ist schon seit einiger Zeit in Erwägung gezogen worden, gleichzeitig war aber auch erkannt, daß eine Nachprüfung der bisherigen Einteilung des angrenzenden Gebiets notwendig und hier ein Ausgleich an das besetzte und Einbruchgebiet herzustellen ist. Bei dieser Gelegenheit mußte fern geprüft werden, in welchen Teilen und an welchen Orten des übrigen Reichsgebietes noch örtliche Sonderzulage gewährt werden können. Da bisher jeweils nur Einzelregelungen erfolgten, war es angebracht, nunmehr die Regelung der örtlichen Sonderzulage in einer das gesamte Reichsgebiet umfassenden Vorlage durchzuführen.

Die Grundzüge, nach denen bei der Einteilung vorgegangen ist, sind verschieden, je nachdem es sich um den Westen oder das übrige Deutschland handelt.

Im Westen handelt es sich vornehmlich um das rheinisch-westfälische Industriegebiet, Aachen, Köln und Düsseldorf, die Gegend von Frankfurt a. M. und die Nordhälfte von Baden, wo den Arbeitern in der Privatindustrie sehr hohe Löhne gezahlt werden, auch in den Reichs- und Staatsbetrieben, so daß hier sich ganz erhebliche Unterschiede zwischen den Bezügen der Arbeiter und vergleichbarer Beamtengruppen herausgebildet haben. So schwierig die Anpassung der Beamtengehälter an die Löhne, bei der Verschiedenartigkeit der letzteren auch ist, so mußte unter den bestehenden Verhältnissen der Versuch hierzu unternommen werden.

In den an das besetzte Gebiet angrenzenden Landesteilen suchte man durch Einschaltung von Zwischenstufen den Übergang sowohl nach dem besetzten Gebiet wie nach dem übrigen Deutschland finden.

Bei der Regelung der Zuschläge im Innern Deutschlands ist wieder an die allgemeinen Wirtschafts- und Neuordnungsverhältnisse angeknüpft worden. Die Gewährung von örtlichen Sonderzuschlägen entschied sich beim Vorliegen ganz besonderer Umstände, wie z. B. die Nähe bestimmter Landesgrenzen, die Nachbarschaft einer Stadt mit örtlichem Sonderzuschlag, ein sehr erheblicher Unterschied zwischen Beamtengehalt und Eisenbahnarbeiterlöhnen.

An neuen Sonderzuschlägen werden im Anschluß an die Verhandlungen u. a. genannt: Mannheim 520, Karlsruhe, Schwetzingen und Durlach 234, Friedrichsfeld 182, Pruchsal 166, Heidelberg 234, Pforzheim und Lahr 78, Freiburg, Vörsach und Konstanz 104, Überlingen a. B. 52.

## Urlaubsregelung

### für die badischen Beamten ab 1. April 1923.

Das Staatsministerium hat diese Tage die Richtlinien für die Urlaubsregelung ab 1. April d. J. gegen bisher in nachstehender Weise neu festgesetzt:

Gruppen	bis zu 30 Lebensjahren	über 30-40 Lebensjahren	über 40 Lebensjahren
A. Planmäßige Beamte:			
I-IV	14	18	21
V-VIII	18	21	24
IX-XI	21	24	28
XII und folgende	28	31	35
B. Außerplanmäßige Beamte:			
I-IV	14	14	14
V-VIII	17	17	17
XI-X	21	21	21
C. Beamte im Vorbereitungsdienst:			
I-IV	7	7	7
V und folgende	14	14	14

(Es verlautet, daß die Zeitung des Badischen Beamtenbundes wegen Differenzen bezüglich der obigen Regelung zurückgetreten ist.)

## Die steuerfreie Prämienanleihe.

Nach § 56 des Reichs-Einkommensteuergesetzes sind Einkommen aus Anleihen des Deutschen Reiches, soweit bei deren Vergütung Befreiung von der Einkommensteuer zugesichert worden ist, von der Einkommensteuer befreit. Die einzige Anleihe dieser Art ist die Deutsche Sparprämienanleihe. In den Zeichnungsbedingungen hieß es unter Nr. 9: Gewinne, wie der bei der Rückzahlung bei der Tilgungsauslösung gezogenen Stücke für jedes bis zur Fälligkeit verfloßenen Jahr und der im Tilgungsplan angegebene Bonus, endlich auch der aus dem Verlaufe der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommen- noch der Kapitalertragsteuer.

## Zur Einreichung der Einkommensteuererklärungen.

Einreichungsfrist — Nachprüfung der Gehaltsbezüge — Steueranweisung — Kreis der Veranlagungspflichtigen — Steuernachzahlungsberechnung.

Die Vorbrude zu den Einkommensteuererklärungen nebst Erläuterungen sind hier den Steuerpflichtigen, bei denen das Finanzamt Anlaß zur Einreichung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung schon bedeutend früher (u. B. Ende Jan.) in den Zeitungen erschienen ist und daß deshalb mit der Veranlagung der zur Aufstellung der Einkommensbezüge nötigen Unterlagen schon längst begonnen werden konnte. Dies gilt vornehmlich für die größeren Betriebe in den Kreisen von Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, allerdings auch hier

mit der Einschränkung, daß hier die endgültige Ausarbeitung der nach den Betriebsergebnissen des abgelaufenen Kalender- oder Wirtschaftsjahres gewonnenen Unterlagen zurückgestellt werden mußte, bis die nach dem 1. J. in Aussicht stehenden Geldwertveränderungen zu erwartenden Neuerungen, die sich bekanntlich auf vierzehn verschiedene Steuererträge erstrecken, veröffentlicht waren. Darüber verging der Monat Februar und fast der ganze März. Erst nach Verabschiedung dieses Gesetzes war die Reichsfinanzverwaltung in der Lage, die nachgeordneten Stellen mit den nötigen Anweisungen zur Hinausgabe der notwendigen und dem neuen Stand der Gesetzgebung angepaßten Vorbrude zu versehen. An eine ersichtliche Inanspruchnahme der Steuererklärungen konnte deshalb erst in dem Zeitpunkt herangetragen werden, als die Steuererklärungsformulare nebst dazu gehörigen Erläuterungen in den Händen des Pflichtigen waren und weiter wenn dieser sich an Hand der darüber veröffentlichten Besprechungen einigermaßen über Sinn und Bedeutung der in der Erklärung verlangten Angaben unterrichtet hatte. Dazu gehörte aber wiederum Zeit.

Auch für die Beamenschaft war es — rein theoretisch gesehen — zwar möglich, nach Jahresabschluss alsbald die im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte aus Gehalt usw. an Hand darüber geführter Aufzeichnungen zusammenzustellen und auf den Augenblick zu warten, bis die Steuerbehörde den nötigen Vorbrud zur Eintragung der darin gewöhnlichen Angaben überreicht. Die Zweckmäßigkeit solcher Gehalts usw. Aufzeichnungen ist da und dort erkannt, aber doch noch lange nicht Allgemeingut aller Beamten geworden. Und dies aus bestimmten Gründen. Noch gibt es Tausende von Beamten, und zwar in allen, auch den oberen Schichten, die über die Einzelheiten ihrer Bezüge und die jeweils zutreffenden Zuschlagsätze und Steuerabzugsvorschriften nicht so sicher orientiert sind, daß sie den von der zahlenden Kasse übernommenen Betrag und die darauf bezügliche Mitteilung über die Höhe desselben und dabei mitverbundene Abzüge genau nachprüfen vermöchten. Eine solche Nachprüfung schießt namentlich dann auf ganz unangenehme Schwierigkeiten, wenn, wie es gegen Schluß des Kalenderjahres 1922 der Fall war, Gehaltszahlungen durch die Landeshauptkasse im gewöhnlichen Verfahren und daneben auch im Besoldungsverfahren geleistet werden, wobei die Zeiträume, für die Zahlung geleistet wird, teils dem alten, teils dem neuen Jahre angehören, was sowohl bezüglich des Gehalts als auch bezüglich des daneben bewirkten Steuerabzugs aus-einanderzubehalten ist; auch wird der Gehaltsempfänger bei dieser Nachprüfung insbesondere dann einiges Kopfzerbrechen erleben, wenn er die in Betracht kommenden Steuerermäßigungsätze, die im maßgebenden Zeitraum gültig waren, nicht gegenwärtig hat oder übersehen hat, daß aus Anlaß der Anwendung eines überholten Ermäßigungsmaßes aus einer früheren Gehaltszahlung herrührend noch ein Ausgleich in dieser Beziehung statzufinden hat. (Hierbei darf § 1. Nr. 1 an die komplizierte Berechnung des Steuerabzugs auf 1. April d. J. — Zentralanzeiger Nr. 10 vom 7. März d. J. erinnert werden.) Unter Berücksichtigung der dargelegten Schwierigkeiten kann es daher einsehen nicht verkehrt werden, wenn ein großer Teil der Beamten die Nachprüfung der Bezüge und auch die Führung von Aufzeichnungen über dieselben unterläßt, dies namentlich aber im Vertrauen darauf, daß sie von den maßgebenden Behörden oder Kassen richtig gebucht und f. B. in dem dem Beamten zu übergebendem Steueranweisung richtig aufgeführt sein werden.

Wegen dieses Ausweises muß auf die Ziffer 38 der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn verwiesen werden, worin es im ersten Satz heißt:

„Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den ihm zustehenden und dem ihm ausgezahlten Lohnbetrag auszustellen.“ Dieser Verpflichtung wird der Staat als Arbeitgeber den Beamten gegenüber dadurch gerecht, daß nach Ablauf jedes Kalenderjahres von der zahlenden Kasse allen Besoldungsempfängern ein Ausweis übermittelt wird, der enthält: die Art und den Betrag der Bezüge, den Zeitraum für den gezahlt worden ist sowie den einbehaltenen Steuerbetrag. Dieser Ausweis über Lohnabzug bei der Einkommensteuer ist nach der Veranlagung des Reichsministers der Finanzen bis Ende Januar jeden Jahres auszustellen; im laufenden Jahr hat sich die Zufertigung z. B. seitens der Landeshauptkasse erheblich verzögert, was mit der außerordentlichen Geschäftslastung dieser Behörde zusammenhängt. Es ist natürlich wünschenswert, daß künftig die Übermittlung des genannten Ausweises innerhalb der vorgeschriebenen Zeit sich ermöglichen läßt.

Mit diesem Ausweis wird der Beamte durch den darin bezeichneten Gesamtbetrag seiner Bezüge instand gesetzt zu erkennen, ob er überhaupt der Einkommen-Steuerveranlagung unterliegt, da hierfür nach § 48 des Einkommensteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze (für 1922: 400 000 Mark jährlich) entscheidend ist. Nach Berechnungen des Verfassers dieser Zeilen erreicht beispielsweise das zahlbar gewesene Besoldungseinkommen eines verheirateten Beamten im Endgehalt der Gruppe X mit 1 Kind in Karlsruhe oder das eines Beamten der Besoldungsgruppe IX (Endgehalt) mit 4 Kindern daselbst im Jahr 1922 den Betrag von 400 000 Mark nicht; es bleibt also auch das Besoldungseinkommen eines Beamten einer niedrigeren Gruppe und von gleichem Familienstand unter der 400 000 M. Grenze.

Damit ist noch nicht gesagt, daß er keine Einkommensteuererklärung abzugeben braucht. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Beamte noch aus anderen Quellen (als aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Staat) Einkünfte bezieht, man denke nur an Grund- und Hausbesitz, Zinsen, Wertpapieren, nebenamtliche Tätigkeit, Lotteriegewinne u. dgl. Überprüfen diese Einkünfte die Höhe von 5000 M. im Jahre 1922, so sind sie neben dem Arbeitseinkommen (auch wenn dieses unter 400 000 M. betragen hat) anzumelden.

Aber auch ohne derartiges Nebeneinkommen und beim Zurückbleiben des Arbeitseinkommens hinter dem Betrag von jährlich 400 000 M. kann Veranlagung vorliegen, eine Steuererklärung abzugeben, so nämlich, wenn die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-7 des EinkStGef. zugelassenen Abzüge den Betrag von 12 000 übersteigen und nicht schon beim Steuerabzug berücksichtigt sind; ferner wenn die Voraussetzungen zur Gewährung von Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse oder wegen des Unterhalts mittelbarer Angehörigen gegeben sind; schließlich auch wenn die Ermäßigungen von

340 Mark bzw. 610 Mark jährlich aus irgend einem Grund beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt worden sind. Derartige Besonderheiten sind gleichzeitig mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärungen zur Sprache zu bringen.

Für die (in diesem Jahr erstmals geforderte) Nachzahlung bei Einreichung der Steuererklärung würde es sich vielleicht empfehlen und zur Erleichterung der Berechnung beitragen, wenn künftig im Steuererklärungsformular unmittelbar nach der Feststellung des steuerbaren Einkommens eine Aufstellung folgenden Musters vorgebrucht wäre:

Abgerundetes (auf volle Tausend Mark) Einkommen: .....	A
davon Steuer lt. Tarif: .....	A
zum Satz von 10 v. H. für die ersten 400 000 M. ....	A
„ „ „ 15 „ „ 200 000 M. ....	A
„ „ „ 20 „ „ 200 000 M. ....	A
„ „ „ 25 „ „ 200 000 M. ....	A
„ „ „ 30 „ „ 400 000 M. ....	A
„ „ „ 35 „ „ 600 000 M. ....	A
„ „ „ 40 „ „ 1 000 000 M. ....	A
„ „ „ 45 „ „ 1 000 000 M. ....	A
„ „ „ 50 „ „ 1 500 000 M. ....	A
„ „ „ 55 „ „ 2 000 000 M. ....	A
„ „ „ 60 „ für die weiteren Beträge .....	A

## Tarifmäßige Steuer im ganzen .....

hiervon ab Ermäßigung: .....

für Mann . . . 1 x 340 = .....  
Frau . . . 1 x 340 = .....  
Kinder . . . x 610 = .....

Personen freier Berufe (5000 M. § 26 Abs. 1c EStGef.) zusammen .....

verbleibt Steuer schuld .....

darauf bereits entrichtet:

a) durch Vorauszahlung .....

b) durch Steuerabzug lt. Ausweis .....

verbleibt zur Nachzahlung .....

die am .....

geleistet worden ist.

(In die Formulare des nächsten Jahres wären selbstverständlich die für 1923 dann zutreffenden Sätze, über die heute noch nichts sicheres gesagt werden kann, einzudrucken.) Auf diese Weise würde der Steuerpflichtige eine sichere Stütze für die Nachtragsberechnung besitzen.

## Zur Wohnungsbaubgabe.

In der neuesten Nummer des „Beamtenbund“ wird in einem Artikel: „Gedanken zur Wohnungsbaubgabe“ von Oberpostinspektor Laurent in Neustettin die Frage unterzucht, ob die für 1923 und 1924 festgesetzte Wohnungsbaubgabe ohne weiteres von der Wirtschaft getragen werden kann; namentlich aber, ob die Lohn- und Gehaltsempfänger dazu in der Lage sein werden. Bei Erörterung dieser Frage wird stets darauf hingewiesen, daß im Frieden an Wohnungsmiete 15-20 v. H. des Einkommens aufgewendet werden seien, eine Verhältniszahl, die im allgemeinen als zutreffend anerkannt werden kann. Davon ausgehend wird dann befragt, was man versucht, daß nach dem heutigen Einkommen (aber wohnvermerkt Papiermarkt-Einkommen) auch bei der erhöhten Wohnungsbaubgabe der Anteil für Miete immer noch wesentlich hinter jenem Verhältnis zurückbleibe. Dem muß entgegengehalten werden, daß das gesamte Papiermarkt-Einkommen kaum oder nur notdürftig ausreicht, um das Leben unter den bescheidensten Ansprüchen zu fristen. Nach der Statistik wissen wir, daß die Lebenshaltungskosten für März das 285fache der Friedenszeit, die Ernährungs-kosten allein das 432fache ausmachten, während die Einkommen der unteren Beamten um das 147fache, der mittleren um das 97fache und der höheren um das 78fache gestiegen sind. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet will es zweifelhaft scheinen, ob große Teile des Volkes die Auswirkungen der Wohnungsbaubgabe werden ertragen können.

Das aber auf dem Gebiete des Wohnungswesens mehr als bisher gesehen muß, um wieder zu gefundenen Verhältnissen zu kommen, darüber ist sich auch die Beamtenenschaft klar. Gerade sie hat ein besonderes Interesse daran, daß nach den entbehrungsreichen acht Jahren, die hinter uns liegen, in denen durch das Wohnungselend so viele in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung verkrüppelt wurden, in denen die Erfüllung langjähriger Verheirathungswünsche an der Macht der Verhältnisse scheitern mußten und in die Millionen gehende Ausgaben für doppelte Haushaltsführung dem Reich und den Ländern erwachsen sind, daß nach solchen Mühsalen und finanziellen Verlusten das Leben in Bodenlampen, Dachstühlen, gemauerten Kellern und überfüllten Wohnungen abgelöst wird durch das Fortschreiten des Wohnungsneubaus.

In dem eingangs erwähnten Aufsatz werden nun drei Punkte hervorgehoben, von denen sich der Verfasser eine Förderung des Wohnungsbaues verspricht. Einmal wird für notwendig gehalten, daß Mittel und Wege gefunden werden, den Bauwesen die Holz zu einem Preise zu liefern, der zwar der Geldwertveränderung Rechnung trägt, aber nicht um das Vielfache den Goldmarkwert übersteigt.

Sodann käme neben der Vergabe billigeren Holzes auch noch die Verbilligung der Frachten in Frage, die heute Millionen verschlingen. Darüber, daß kein Mißbrauch mit dem verbilligten Holz und den billigeren Frachten getrieben wird, würden die Gemeinden zu wachen haben, wie sie es ja jetzt auch hinsichtlich der Landesdarlehen und Arbeitgeberzuschüsse bereits tun.

Schließlich wäre nach Meinung des Verfassers eine Quelle zur Geldbeschaffung der Postsparkassen zu nennen. Das Durchschnittsguthaben der Postsparkassen des Reichs habe im Dezember 1922 rund 173 Milliarden betragen. Aus diesen Geldern sollten etwa 12% v. H. dem Wirtschaftswesen wieder zugeführt werden und zwar für eine der wichtigsten Forderungen des deutschen Volkes: zur Schaffung neuer Wohnungen. Mit 20-25 Milliarden, die hier zur Verfügung stünden, ließe sich schon etwas anfangen. Nicht nur Schaffung neuer Wohnungen, sondern gleichzeitig Arbeitsgelegenheit und Erspareng hoher Summen an Arbeitslosenunterstützungen würde die Flüssigmachung solcher Gelder bedeuten. Die Gedankengänge sind nicht neu, aber sie verdienen wie der einmal herausgestellt zu werden.

# Café des Westens

Besitzer: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188

Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor

Telefon 2188

Eigene Konditorei  
ff. Sinner Biere :: la. Weine

Belegen von Tischen kann nur bis 8 Uhr abends Berücksichtigung finden!

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Schuhhaus Henninger**  
sowie Gummi- u. Lederbesohlanstalt  
Kaiser-Allee 145 (Peter und Paulsplatz)  
Neue Schuhwaren sowie Reparaturen werden in  
nur tadelloser Ausführung geliefert

Juwelen- und Uhrenhaus  
**Oskar Kirschke**  
Karlsruhe i. B.  
Kriegsstraße 70  
\*  
Größtes Haus dieser Art am Platze  
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren  
Armbanduhren  
eigene Muster in Gold und Silber  
Herrenuhren  
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität  
Juwelen, Gold- und Silberwaren  
in allen Artikeln  
Durch das große Lager bietet stets Vorteile  
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

Färberei u. chem. Waschanstalt  
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953  
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände  
Filialen in allen Stadtteilen  
Prompte Bedienung Mäßige Preise

Herrenstr. 22 **Herrentuchhaus** Herrenstr. 22  
empfiehlt  
**Anzug-Stoffe**  
**Mantel-Stoffe**  
**Damenkleider-Stoffe**  
Billige Preise Große Auswahl

**Spezialhaus in GVL 179**  
Herren- u. Damenkleiderstoffe  
Seidenstoffe Aussteuerartikel  
**Wilh. Braunagel**  
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7  
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

**Große Auswahl**  
bester  
**Solinger Taschenmesser**  
Rasiermesser, Rasierapparate, sämtl.  
Rasierutensilien  
Haar- und Bartschneidemaschinen  
Scheren aller Art, Nagelpflege-Artikel  
Tischbestecke, Tranchiermesser, Löffel  
Geldscheintaschen, Damentaschen usw.  
**Geschw. Schmid**  
Kaiserstraße 88 Nähe Marktplatz  
Spezialgeschäft feiner Stahlwaren mit einschl. Re-  
paraturwerkstätte und Feinschleiferei

**Aretz & Co.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel  
Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.  
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treib-  
riemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.  
Großverkauf. Kleinverkauf.

**Möbel-Lagerung**  
sowie die An- und Abfuhr von Möbeln und sonstigen  
Gütern übernimmt zu günstigen Bedingungen  
**Internationales Speditionshaus**  
**Walter Hochhäuser & Co. G. m. b. H.**  
Telephon 1047, 5693. Kaiserstraße 172.

**Aretz & Cie.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum  
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-  
mäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer,  
Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche  
und Läufer, Gummi-Spielwaren.

**Keine Gummiwäsche, sondern**  
**Leinen-Dauerwäsche** kalt ab-  
waschbar  
in vollkommener Ausführung, schön matt und  
sehr angenehm im Tragen. Mustervorlage kostenlos.  
**W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33**

**GARDINEN**  
Stückware, schmal und breit, sowie Madras Stores, Künstler-  
garnituren, Mull, Batist empfiehlt bei noch billigen Preisen  
**Frau M. Becker**  
Etagegeschäft Adlerstraße 111

**Schuhwaren**  
jeder Art, nur Qualitätsware, bietet noch preiswert an  
**Schuh-Etagen-Geschäft**  
Telephon 5671 — **Ernst Weber** — Telephon 5671  
Ecke Kriegsstr. u. Bunsenstr. Straßenbahnlinie 4 u. 5.

Schlafzimmer  
Herrenzimmer — Speisezimmer  
Küchen  
kaufen sie vorteilhaft im  
**Möbelkaufhaus Gust. Friedrichs**  
Markgrafenstraße 24 Ecke Kronenstraße 40  
(früher Hotel Geist)

**Möbel**  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer KARLSRUHE**  
Kronenstr. 32

**Confectionshaus**  
**Hirschen**  
95 Kaiserstraße 95  
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben  
Berufs-Kleidung und Wäsche

## Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

**Gustav Herdle Nachf.** Inh.: **Bittlingmayer & Bretschneider**  
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44  
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und  
Papierhandlung □ Impresen-Verlag.  
" Sämtliche Bürobedarfsartikel. "  
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

**GLOCKENGIESSEREI**  
**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE I. B.  
Liststr. 5. Tel. 443.

**Mohr & Speyer, Karlsruhe**  
Kaiserstraße 215 — Telephon 5665  
Uniformen für Beamte der Reichs-, Landes-  
und städtischen Behörden — Zivil-Bekleidung

**Badisches Landestheater.**  
Mittwoch, 2. Mai. 7—9<sup>1/2</sup> Uhr. Sp. I. Abt. 4000 M.  
Abonn. D 19. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 1001—1300.  
**Das Konzert**  
Lustspiel in 3 Akten von Hermann Bahr.  
Donnerstag, 3. Mai. 7—9<sup>1/2</sup> Uhr. Sp. I. 6000 M.  
Abonnement B 19. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 1701—2000  
**Mozart-Zyklus II:**  
**Die Entführung aus dem Serail**  
**Bekanntmachung.**  
Die Hauptversammlung der **Gemeinnützigen Bau-  
genossenschaft Grödingen e. G. m. b. G.** findet am  
Mittwoch, den 9. Mai 1923, abends 8 Uhr, im Rathhaus-  
saal statt.  
Tagesordnung:  
1. Geschäfts- und Kasenbericht.  
2. Revisionsbericht und Genehmigung der Bilanz.  
3. Beschluffassung über Verteilung einer Dividende.  
4. Satzungsänderung.  
5. Neuwahl.  
6. Anträge und Verschiedenes.  
Die Bilanz liegt vom 1.—7. Mai 1923 beim Vor-  
sitzenden des Aufsichtsrats auf.  
Anträge müssen bis längstens am 5. Mai 1923 schrift-  
lich eingereicht sein.  
Der Aufsichtsrat:  
**Hoffmann.**

**Zentral-Güterrechts-Register für Baden.**

Mannheim. N.979 Zum Güterrechtsregister Band XV wurde heute eingetragen: 1. Seite 70: Sauter- meister, Kurt Erwin, Kaufmann, und Rathilde Vertha Luise geb. Ahls- wede in Mannheim. Durch Vertrag vom 12. März 1923 ist Gütertrennung vereinbart. 2. Seite 71: Ammann, Hellmuth, Ingenieur, und Helene geb. Pauer in Mannheim - Waldhof. Durch Vertrag vom 31. März 1923 ist Ertrun- genchaftsgemeinschaft ver- einbart. Vorbehaltsgut der Frau ist ihr in § 3 be- zeichnetes Vermögen, fer- ner alles, was sie künfti- gin durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt. 3. Seite 72: Rehnis, Alfred, Diplom-Ingenieur,	und Magdalena geborene Wader in Mannheim. Durch Vertrag vom 11. April 1923 ist Gütertren- nung vereinbart. 4. Seite 73: Frommer, Emil Karl Robert, Mon- teur und städt. Schlosser, und Rosina geb. Wörst in Mannheim. Durch Vertrag vom 12. April 1923 ist Gütertrennung vereinbart. 5. Seite 74: Braun, Otto, Kaufmann, u. Frie- da geb. Vogt in Mann- heim. Durch Vertrag vom 12. April 1923 ist Ertrun- genchaftsgemeinschaft ver- einbart. Vorbehaltsgut der Frau ist ihr in § 2 be- zeichnetes Vermögen, fer- ner alles, was sie später- hin von Todeswegen, oder mit Rücksicht auf ein künf- tiges Erbrecht, durch Schenkung, als Ausstat-	lung, oder auf sonst ir- gend eine Weise erwirbt. Mannheim, 21. April 1923. Bad. Amtsgericht B.G. 4. Neustadt. N.943 Zum Güterrechtsregister Band I Seite 271 wurde heute eingetragen: Kunkel, Josef, Bauarbeiter in Neustadt, und dessen Ehe- frau Emma geb. Seng ebenda, haben durch Ehe- vertrag vom 13. April 1923 Gütertrennung im Sinne der §§ 1426 ff. BGB. vereinbart. Neustadt i. Schwarzw., den 20. April 1923. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts. Kastatt. N.980 In das Güterrechtsregi- ster wurde heute eingetra- gen: Glat, Ferdinand, Portier, und Frieda geb. Fintenzeller in Kastatt. Vertrag vom 12. April	1923. Gütertrennung nach §§ 1426 ff. BGB. Kastatt, 19. April 1923. Amtsgericht. Schönau i. B. S.44 Güterrechtsregistereintrag Band I Seite 50: Schöpf- lin, Friedrich, Fabrikarbei- ter, und Anna geb. Schie- fer in Zell. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Ge- schäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, aus- geschlossen. Schönau i. B., den 18. April 1923. Bad. Amtsgericht. Schweningen. S.40 Güterrechtsregistereintrag Band II Seite 410: Brix- ner, Karl Georg, Techni- ker in Schweningen, und Elisabeth geb. Kolb. Ver- trag vom 28. März 1923. Gütertrennung. Schweningen, den 12. April 1923. Bad. Amtsgericht 2. Waldshut. N.933 Güterrechtsregistereintrag Seite 53: Widmer, Er- hard, Landwirt, und An- na geb. Selbting in Wott- stetten. Vertrag vom 14. April 1923. Gütertren- nung. Waldshut, 18. April 1923. Amtsgericht 1.
--	--	---	---

Druck der Karlsruher Zeitung.